

21.11.2019

## **Masernschutzgesetz / Impfpflicht / Verhalten / Wissenswertes zur Verfassungsbeschwerde**

Wegen vieler Anfragen dazu, haben wir nachfolgend einige Hinweise zusammengestellt, wie Sie sich verhalten können und was Sie bereits jetzt wissen müssen. So brauchen Sie uns nur dann kontaktieren, wenn für Sie dennoch Unklarheiten bestehen.

### **Wichtige Anmerkungen!**

- Da bereits Missverständnisse vorliegen, hier eine klare Ansage:  
Wir als Verein können keine „Verbandsverfassungsbeschwerde“ gegen das Masernschutzgesetz erheben. Das gilt für auch bei Klagen vor Verwaltungs- und Zivilgerichten bei Impffragen. Dies ist in Deutschland nicht möglich. Grundsätzlich muss jeder Betroffene selbst vor Gericht klagen. Was wir im Rahmen unserer Möglichkeiten bereits getan haben und weiter tun werden, ist, Klagende - soweit es uns möglich ist - mit Fakten zu unterstützen, die der Klagende oder der Rechtsbeistand darlegen sollte, um die Chance auf Erfolg zu erhöhen. Dazu später mehr.
- Wir sind keine Ärzte und Juristen und übernehmen daher nicht deren Aufgaben. **Insoweit ist dieses Papier nicht als juristische Stellungnahme zu verstehen, sondern als Hilfe, worauf Sie achten und an wen Sie sich wenden sollen.**
- Wenn bisher zum Ausdruck kam, dass „wir“ klagen, so bedeutet das juristisch korrekt, dass wir Klagende unterstützen. Das haben wir z.B. auch schon bei Verfahren wegen Verdachts auf Impfschaden, Schulausschluss oder der Frage darüber, welcher Elternteil (getrennt Lebender) die Entscheidung über Impfungen der Kinder erhält, getan.

### **Zunächst:**

Gönnen Sie sich einen Augenblick Ruhe!

Das Gesetz ist noch nicht in Kraft, auch wenn die Medien diesen Eindruck erwecken. Nach derzeitiger Planung tagt der Gesundheitsausschuss des Bundesrates am 04.12.2019 – wie immer nicht öffentlich – und am 20.12.2019 dessen Plenum. Wenn dort Änderungen zum vom Bundestag beschlossenen Gesetz gewünscht werden, könnte ein Vermittlungsausschuss einberufen werden. Nach Einigung würden die Kanzlerin Frau Merkel und Gesundheitsminister Spahn unterschreiben.

Abschließend erhält der Bundespräsident Steinmeier das Gesetz, um es auf verfassungsgemäße Entstehung und verfassungswidrige Inhalte zu prüfen. Dann unterschreibt er es – oder auch nicht, wenn er nämlich entsprechende Mängel feststellen würde.

Ansonsten würde das Gesetz am 01.03.2020 in Kraft treten.

**Das bedeutet: Im Moment Ruhe bewahren – ab dem 20.12. kann alles sehr schnell gehen!**

## **Was Sie ab sofort – nach dem Ruhemoment - tun sollten, wenn Sie die Impfpflicht verhindern wollen:**

Kontaktieren Sie bitte Ihre Wahlkreisabgeordneten. Schreiben Sie auch den Bundesratsmitgliedern und dem Bundespräsidenten – bitte kurz, sachlich und indem Sie Ihre Sorge über unsere Demokratie wegen der Täuschung von Bundestag und Bundesrat durch die Bundesregierung zum Ausdruck bringen. Schreiben Sie auch an Frau Merkel und Herrn Spahn.

Bedenken Sie, dass Sie diese Menschen erreichen müssen, weil sie über das Gesetz und mögliche Änderungen entscheiden werden.

Orientieren Sie sich an den von uns unter [www.libertas-sanitas.de](http://www.libertas-sanitas.de) veröffentlichten Briefen an die politischen Entscheidungsträger, oder schauen Sie bei den [Ärzten für individuelle Impfentscheidung](#) und deren neue Elterninitiative [Initiative freie Impfentscheidung](#) nach.

## **1. Verfassungsbeschwerde**

- Jedermann kann Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 GG enthaltenen Rechte verletzt zu sein (Art. 93. Abs. 1 Nr. 4a GG und BVerfGG § 90, Abs. 1 u. 2).
- Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.  
Mit der „Rechtssatzverfassungsbeschwerde“ kann das Masernschutzgesetz unmittelbar angegriffen werden.
- Die Rechtsnorm muss die Beschwerde führende Person selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren, also betreffen. Eine eigene und gegenwärtige Betroffenheit liegt regelmäßig vor, wenn die Beschwerde führende Person durch die Rechtsnorm mit einiger Wahrscheinlichkeit in ihren Grundrechten berührt wird. Unmittelbar ist die Rechtsbeeinträchtigung, wenn kein Vollzugsakt notwendig ist. Das dürfte hier der Fall sein.
- In Ausnahmefällen kann sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen eine Rechtsnorm richten, die noch vollzogen werden muss, z.B. wenn ein Rechtsweg nicht existiert, bei allgemeiner Bedeutung oder wenn das Durchschreiten des Rechtsweges unzumutbar wäre.  
D. h. Jeder Betroffene kann voraussichtlich bereits nach Verkündung des Gesetzes klagen.
- Ein Anwaltszwang besteht nicht. In bestimmten Fällen ist Prozesskostenhilfe möglich.
- Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht ist grundsätzlich kostenfrei (siehe aber Merkblatt des Gerichts).
- Zeitgleich mit der Erhebung der Beschwerde muss auch deren Begründung vorgelegt werden, um die Annahme der Beschwerde zu erreichen.
- Warten Sie mit der Verfassungsbeschwerde ab, bis das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist und schauen Sie nach unserer Stellungnahme.
- Wie Sie vorgehen müssen, steht in einem [Merkblatt](#) des Gerichts.

Wir werden ggf. mehrere Verfassungsbeschwerden Betroffener begleiten und Fakten so aufbereiten, dass diese als Begründung verwendet werden können.  
Wir werden uns u.a. auch mit den beiden o.g. Aktiven abstimmen.

## **2. Sonstige Fragen zur Verfassungsbeschwerde:**

### **Rechtsschutzversicherung**

Falls Sie bereits versichert sind, klären Sie ab, ob diese ein Verfassungsbeschwerde finanziert. Bei Neuabschlüssen fragen Sie bitte danach und achten Sie auf eventuelle Wartezeiten.

### **Verbandsklage**

Da nach § 42 Abs. 2 VwGO nur derjenige zur Klage befugt ist, der geltend macht, durch den Verwaltungsakt in eigenen Rechten (subjektiv-öffentliches Recht) verletzt zu sein, ist eine Verbandsklage nicht möglich.

### **Sammelklage**

Eine Sammelklage gibt es im deutschen Prozessrecht nicht.

### **Klagehäufung**

Da mit zahlreichen Verfassungsbeschwerden zu rechnen ist, werden diese voraussichtlich zusammengefasst.

Ob weitere Klagemöglichkeiten wie Musterfeststellungsklage bestehen bzw. sinnvoll sind, wird noch geprüft. Wer eine Möglichkeit für eine Sammel-, Musterfeststellungs- oder Verbandsklage sieht, melde sich bitte umgehend bei der Geschäftsstelle.

Recht gut beschrieben sind die Möglichkeit der [Verfassungsbeschwerde](#), der [Verbandsklage](#) und der [Sammelklage](#) bei Wikipedia. Schauen Sie insbesondere auch auf die Internetseite des [Bundesverfassungsgerichtes](#) um.

## **3. Problem Zutrittsverbot Kindergarten, Tagesmütter etc.**

Wenn das Gesetz ab 01.03.2020 in Kraft treten würde, dürften Kinder nur noch in eine Kindertagesstätte oder in genehmigungspflichtige Betreuungen (Tagesmütter) aufgenommen werden, wenn sie einen – aus Sicht des Gesetzgebers - ausreichenden Schutz vor Masern durch Impfung (bis zum 2. Geburtstag 1 Dosis, danach 2), Immunität nach Durchleben der Krankheit (eventuell ohne typische Symptome!) oder eine medizinische Kontraindikation nachweisen. Kinder, die bereits in der Einrichtung betreut werden, haben dafür Zeit bis zum 31.07.2021.

Wenn Ihr Kind vor dem 01.03.2020 z.B. in den Kindergarten kommt, kann kein Nachweis verlangt werden.

Kinder, die noch zu jung für die Impfung sind (unter 11 Monate), werden zunächst ohne Nachweis aufgenommen und müssen diesen dann altersentsprechend führen.

Im Zweifel bedeutet das, dass Sie Ihr Kind z.B. solange zu Hause betreuen müssen, bis ein Gericht diesem den Zugang eröffnet. Wie Sie sich in solchen Fällen verhalten können, darüber berichten wir zu einem späteren Zeitpunkt.

Da es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt, wird noch zu klären sein, ob ein Ausschluss verfassungswidrig ist.

Zu einem möglichen Bußgeld finden Sie Hinweise unter Punkt 6.

## **4. Impfpflicht und Schule**

Kinder und Jugendliche müssen vor Eintritt in die Schule einen Nachweis gemäß Nr. 3 vorlegen. Wegen der bestehenden Schulpflicht ist kein Ausschluss möglich.

Zum möglichen Bußgeld siehe Punkt. 6.

## **5. Ausübung einer Tätigkeit in Einrichtungen nach 3. und 4.**

Das Gesetz betrifft nur Personen, die nach 1970 geboren sind (die älteren gelten als immun, weil man davon ausgeht, dass sie schon Masern hatten)!

Wer am 01.03.2020 bereits in der Einrichtung tätig ist, hat Zeit für den Nachweis bis zum 31.07.2021. Bis dahin dürfte Klarheit bestehen, ob das Gesetz - zumindest die Impfpflicht betreffend - verfassungswidrig ist.

Wer ab 01.03.2020 eine Tätigkeit neu aufnimmt, muss den Nachweis der Immunität wie oben beschrieben vor Anstellung erbringen.

Geschieht dies nicht, darf die Person nicht beschäftigt werden.

Unter „tätig werden“ versteht der Gesetzgeber die Betreuung durch Lehrkräfte, Erzieher, etc., aber auch Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal, ehrenamtlich Tätige und Praktikanten (egal wie das Beschäftigungsverhältnis gestaltet ist) – alle, die Kontakt zu den Betreuten haben. Verwaltungsmitarbeiter sind auch betroffen.

## **6. Ordnungswidrigkeit /Bußgeld**

Bei Verstößen gegen das Gesetz können Bußgelder von bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden. Die Höhe richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Ein Bußgeld kommt erst in Betracht, wenn der in der Einrichtung Betreute oder Tätige nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt einen in Nr. 3 genannten Nachweis nicht vorlegt. Das Gesundheitsamt wird wohl nicht sofort ein Bußgeld verhängen, sondern zunächst mildere Mittel anwenden (z. B. Ladung zur Beratung).

Es ist eine Kann-Bestimmung, d.h. es kann auch sehr niedrig sein, da die Leitungen der Gesundheitsämter z.T. zum Ausdruck bringen, nicht mehr zurück zur Zeit ihrer Polizei-Ersatz-Aufgabe wollen, die diese zur Zeit der Pocken und Tuberkulose z.T. erfüllten.

Ob das Mittel des Zwangsgeldes, das mehrfach festgesetzt werden darf, angewandt wird, wird sich zeigen.

Das Gesundheitsamt kann also, muss aber nicht eingreifen (Opportunitätsprinzip).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss dabei beachtet werden. Es kann sich aber im Einzelfall durchaus eine Handlungspflicht ergeben, wenn Rechtsgüter gefährdet wären. Wie die Gesundheitsämter verfahren werden, dürfte auch von den Kapazitäten abhängig sein.

Auch Leiter von Einrichtungen, die nicht geimpfte Kinder aufnehmen oder nicht Geimpfte in ein Tätigkeitsverhältnis übernehmen, können mit Bußgeldern belegt werden.

## **7. Angehörige medizinischer Berufe**

Bereits seit 2015 **können** Leiter medizinischer Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 IfSG (z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen und Praxen von Heilpraktikern), soweit es zur

Vermeidung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten dient, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, **von Mitarbeitern den Nachweis der Immunität als Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Art einer Beschäftigung verlangen**. Das bedeutet in diesen Fällen: wer keine Immunität nachweisen kann, wird im Zweifel nicht eingestellt oder kann sogar – falls es keine Beschäftigungsmöglichkeit ohne Patientenkontakt gibt - entlassen werden.

D.h., diese Regelung ist, wenn sie umgesetzt noch umfangreicher, als das neue Gesetz, da es für alle übertragbaren Krankheiten gilt, für die eine Impfempfehlung besteht.

Mit dem neuen Gesetz wird der Arbeitgeber **bei Masern jetzt verpflichtet**, den Immunitätsnachweis zu prüfen, und darf Personen mit Patientenkontakt ohne diesen nicht mehr beschäftigen. Es gilt, wie bei 5., nur für nach 1970 geborene Personen.

Für Tätigkeiten nach 5. u. 7. bedeutet die Impfpflicht bei nicht vorgelegtem Immunitätsnachweis für Masern quasi ein Berufsverbot.

## **8. Ein positiver Aspekt der Masernimpfpflicht**

Mit diesem Gesetz ist klargestellt, dass es nur eine Impfpflicht für bestimmte Personengruppen gegen Masern geben wird.

Damit wird bestätigt, dass nur in wenigen Ausnahmefällen (z. B. § 23a IfSG) andere Impfungen verlangt werden dürfen. Damit muss auch jedem Kindergarten klar sein, dass er die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Aufnahme in die Einrichtung verlangen darf. Dies ist nur möglich, wenn der Kindergarten ein privater Träger ist, der sich selbst finanziert, keine öffentlichen Zuschüsse für Bau und Betrieb erhält und nicht in den Kindergartenbedarfsplänen gelistet ist.

Deshalb:

**Wenn Sie aufgefordert werden, sich oder Ihr Kind entsprechend den Empfehlungen der STIKO impfen zu lassen, dann fragen Sie bitte schriftlich nach der Rechtsgrundlage. Wehren Sie sich notfalls gerichtlich gegen diese Forderungen. Wir unterstützen Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten. Melden Sie sich in diesen Fällen so früh wie möglich.**

Wir werden Sie weiterhin informieren. Bitte schauen Sie regelmäßig auf unsere Internetseite nach.

**P.S.:**

**Melden Sie bitte jeden Impfschadensverdachtsfall.  
Was nicht gemeldet wird, existiert nicht.**

**Und: nur so kann festgestellt werden ob einzelne Chargen des  
Impfstoffes nicht in Ordnung sind oder sogar der Impfstoff  
grundsätzlich Probleme verursacht.**